

VERTRAG

zwischen

**den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg,
Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg**

über den

regionalen Führungsstab

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Zweck

Die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen, regionalen Führungsstab (nachfolgend RFS genannt) als Planungs- und Koordinationsorgan bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

B. Organisation

Art. 3 Organe und Einsatzmittel

¹Die Organe der Führung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen sind:

- a) Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle

²Die Einsatzmittel in Katastrophen und Notlagen sind:

- a) Polizei
- b) Orts- und Verbundfeuerwehren der Vertragsgemeinden
- c) Gemeindewerke
- d) Zivilschutzkompanie WATAL
- e) Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes abgeschlossen worden sind

Art. 4 Leitgemeinde

¹ Leitgemeinde ist die Gemeinde Niederdorf. Sie stellt den Kommandoposten.

² Der Sitz des RFS ist bei der Leitgemeinde.

³ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des RFS richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 5 Politische Führung

Im Ereignisfall nimmt die Konferenz der delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Vertretung der Gesamtgemeinderäte der Vertragsgemeinden die politische Führung wahr.

Art. 6 Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Konferenz der Delegierten Gemeinderäte der Vertragsgemeinden (nachfolgend Konferenz der Gemeinderäte genannt) besteht aus jeweils einem zuständigen Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden.

² Sie konstituiert sich selbst. In der Regel amtiert der delegierte Gemeinderat der Leitgemeinde als Präsident.

³ Der Stabschef des RFS und der Kommandant der ZS Kp WATAL nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Konferenz der Gemeinderäte teil.

Art. 7 Aufgaben der Konferenz der Gemeinderäte

¹ Der Konferenz der Gemeinderäte obliegt die Oberaufsicht über den RFS. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen zu Handen der jeweiligen Gesamtgemeinderäte bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen
- b) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Entscheid über die Kostentragung nach Art. 20 Abs. 2 dieses Vertrages
- d) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Vertragsgemeinden
- e) Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS
- f) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- g) Regelung der Aufgebotskompetenz
- h) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

² Im Einsatz nimmt sie die politische Führung wahr.

Art. 8 Regionaler Führungsstab

¹ Der RFS wird von der Konferenz der Gemeinderäte gewählt.

² Er setzt sich zusammen aus dem Kernstab mit:

- a) Delegation aus der Konferenz der Gemeinderäte
- b) Stabschef und Stellvertreter
und kann erweitert werden durch die Ressortchefs von:
- c) Informationsbeauftragter
- d) Sicherheit und Ordnung
- e) Rettung und Brandbekämpfung
- f) Gesundheit
- g) Gemeindewerke
- h) Schutz, Betreuung und Logistik
- i) Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung

